

Befreiung vom Unterricht

Eine Befreiung vom Schulbesuch ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Diese Fälle sind in der Schulbesuchsverordnung ausdrücklich genannt.

Der Antrag auf Beurlaubung in besonderen Fällen ist von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Über Beurlaubungen an bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen entscheidet der / die KlassenlehrerIn, in den übrigen Fällen die Schulleiterin.

Beurlaubungen vor oder nach den Ferien liegen in der Zuständigkeit der Schulleiterin.

Die Schulbesuchsverordnung sieht **keine** Verlängerung der Ferien vor! Ihr Antrag kann deshalb auch nicht genehmigt werden. Bei Nichteinhaltung leiten wir ein Bußgeldverfahren in die Wege.

Bei Erkrankung vor oder nach den Ferien hat die Schulleitung die Möglichkeit ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Bei auffallend häufiger Erkrankung vor oder nach den Ferien hat die Schulleitung die Möglichkeit ein ärztliches Attest zu verlangen.

SchülerInnen, die von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten.